

09/21

26. März 2021

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der HTW Berlin**

vom 6. November 2020 133

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

Beitragsordnung der Studierendenschaft der HTW Berlin

vom 6. November 2020

Auf Grund von § 3 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) (AMBL. HTW Berlin Nr. 06/07) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat das Studierendenparlament am 6. November 2020 die folgende Neufassung der Beitragsordnung erlassen¹:

Gliederung der Ordnung

§ 1 Geltungsbereich.....	134
§ 2 Beitragspflicht.....	134
§ 3 Beitragshöhe	134
§ 4 Zahlung der Beiträge	134
§ 5 Stundung und Erlass des Beitrags zum Haushalt der Studierendenschaft.....	134
§ 6 Änderungen/In-Kraft-Treten	135

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 17. Februar 2021.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der HTW Berlin, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

§ 2 Beitragspflicht

¹Jede/r immatrikulierte Studierende der HTW Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §§ 18 und 18a BerlHG notwendigen Beiträge gemäß § 20 (1) Satz 1 BerlHG zu entrichten. ²Beiträge nach dieser Ordnung sind erstmals für das Sommersemester 2021 zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Alle Beiträge laut dieser Ordnung gelten für ein Semester und sind im Voraus von jedem/r Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitrag zum Haushalt der Studierendenschaft beträgt ab dem Sommersemester 2021 6,- EUR.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2021 193,80 EUR.
- (4) Der Beitrag für den Sozialfonds zum Semesterticket wird für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 21/22 ausgesetzt. Ab dem Sommersemester 2022 werden 2,- EUR eingezogen.
- (5) Für die Beiträge gemäß Abs. 3 und 4 kann nach den Bestimmungen der "Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft der HTW Berlin (Sozialfonds-Satzung)" ein Zuschuss beantragt werden.

§ 4 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG durch die Verwaltung der HTW Berlin für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 5 Stundung und Erlass des Beitrags zum Haushalt der Studierendenschaft

¹Auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden kann die Zahlung des Beitrags gem. § 3 (2) für ein Semester gestundet oder erlassen werden. ²Die Stundung oder der Erlass der Beitragszahlung ist auf Antrag auch wiederholt möglich. ³Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament der HTW Berlin.

§ 6 Änderungen/In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

